45. Hat berjenige, welcher ben Bertrieb von Baren eines Fabrifunternehmens für einen bestimmten Bezirk übernommen hat, einem Anspruch auf Auskunfterteilung über Geschäfte, die die Fabrik vertragswidrig in seinem Bezirk unmittelbar abgeschlossen hat?

BBB. § 687 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. Februar 1918 i. S. M. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 254/17.

- I. Landgericht Baberborn.
- II. Oberlandesgericht hamm.

Die Klägerin behauptet, daß die Beklagte, die ihr das Alleinverkaufsrecht ihrer Kalkerzeugnisse für bestimmte Gebiete übertragen
habe, in den Jahren 1910 bis 1914 vertragswidrig selbst solche
Erzeugnisse in dem der Klägerin übertragenen Absatzeite verkauft
habe, und sordert deshalb Auskunft über diese Geschäfte und Ersatz
des ihr dadurch erwachsenen Schadens. Das Landgericht verurteilte
die Beklagte zu der beantragten Auskunsterteilung, das Berufungsgericht entsprach, nachdem ein früheres, die Klage abweisendes Berufungsurteil auf die Revision der Klägerin ausgehoben worden
war, den mittels Anschlüßberufung gestellten Anträgen der Klägerin
auf Berurteilung der Beklagten zur gesonderten Auskunsterteilung
über die von ihr in den Jahren 1910 bis 1914 im Absatzeite
der Klägerin betätigten Abschlüsse und Lieserungen. Die Kevision
der Beklagten hatte keinen Ersolg.

Mus ben Gründen:

"Nach den Feststellungen des jetzt angefochtenen Urteils hatte die Beklagte der Rlagerin für ein bestimmtes Gebiet der Rheinlande den Alleinvertrieb gewisser von ihr erzeugter Kalksorten mit der besonderen Verpflichtung übertragen, alle aus diesem Gebiete bei ihr einlaufenden Anfragen ber Rlägerin zu überweisen. Diese wieberum hatte sich verpflichtet, das Gebiet energisch zu bearbeiten und keine anderen westfälischen Marken als die der Beklagten zu vertreiben. Die Preise des Weiterverkaufs waren im allgemeinen der Klägerin überlassen, nur für bestimmte Sorten waren Minbestverkaufspreise festgesett. Das Berufungsgericht nimmt hiernach an, daß die Rlägerin nicht Bezirksagentin ber Beklagten gemesen sei, bag auch ibr Berhältnis zu ber Beklagten nicht wirtschaftlich bem bes Bezirksagenten ähnlich gewesen, daß bas Berhältnis zwischen ben Barteien vielmehr das der sog. Generalvertretung gewesen sei. Das Berusungsgericht ftellt weiter fest, daß die Beklagte entgegen ihrer vertraglichen Berpflichtung unmittelbare Abschlüsse in dem Absabgebiete ber Rlägerin

Durch Urteil vom 3. Rovember 1916 III. 73/16, abgebruckt in der Jur. Bochenschrift 1917 S. 156 Ar. 6.

betätigt habe. Es erachtet hiernach die Beklagte für schadensersatze pflichtig. Es folgert ferner aus besonderen Bestimmungen des Verstrags, daß der Klägerin der Ersatz dieses Schadens mindestens in Höhe des von der Beklagten bei den vertragswidrigen Abschlässen erzielten Überpreises gebühre und daß für die Berechnung dieses Schadens die Feststellung der von der Beklagten in dem Absatzebiete der Klägerin betätigten Geschäfte nicht zu entbehren sei. Darauf sowie auf die Bestimmung des § 687 Abs. 2 BGB., dessen Voraussehungen das Berusungsgericht hier für gegeben ererachtet, gründet es die Verpslichtung der Beklagten zur Auskunsterteilung....

(Es folgt die Prüfung eines prozessualen Angriffs ber Revision. Sobann wird fortgefahren:) Die Revision wendet sich weiter gegen bie Annahme bes Berufungsgerichts, daß die Beklagte nach bem Inhalte bes Bertrags und nach § 687 Abs. 2 BBB. zur Austunfterteilung verpflichtet sei. Ob bem Berufungsgerichte barin beizutreten ift, daß bie Borausjehungen bes § 687 Abf. 2 BBB. bier gegeben feien, tann babingeftellt bleiben. Die Begründung jener Annahme aus der Eigenart des Vertrags unterliegt jedenfalls keinem rechtlichen Bebenken. Schon die Tatfache, daß burch die Art ber "Generalvertretung", wie fie hier bestand, eine bauernde Intereffengemeinschaft zwischen ben Barteien geschaffen war, eine Gemeinschaft, welche die Rlägerin verpflichtete, mit ihren eigenen auch die Interessen ber Beklagten mahrzunehmen, und welche anderseits ein unmittelbares Eingreifen ber Beklagten in bas Absagebiet ber Klägerin ausschloß, rechtfertigt die Annahme einer Auskunftspflicht der Beflagten, wenn fie biefer Bertragspflicht zuwiderhandelt. Rlägerin die Bergutung für die im Interesse ber Beklagten entfaltete Tätigkeit gleich bem Agenten burch eine Brovision ober burch die von ihr erzielten Überpreise erhielt und ob fie in der Bestimmung ber Weiterverkaufspreise mehr ober weniger beschränkt war ober völlig freie Sand hatte, kann in bieser Sinsicht keinen wesentlichen Unterschied begründen."